



Hier ist für jeden was drin!

IHK-Business-Guide

Wirtschaftshandbuch Reutlingen – Tübingen – Zollernalb

Rechtliche Grundlagen der IHK-Arbeit



Leitbild der IHK Reutlingen

Unser Anspruch

Die IHK Reutlingen ist die regionale Organisation der Unternehmerinnen und Unternehmer. Wir handeln im Sinne der Wirtschaft und beziehen Stellung, wo das Gesamtinteresse unserer Mitglieder betroffen ist. Wir arbeiten für die regionalen Unternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Leistungsstark

Wir bekennen uns zu Leistung und unseren Leistungen. Die IHK Reutlingen ist Interessenvertreterin und Dienstleisterin mit hoheitlichen Aufgaben und freiwilligen Angeboten. Wir sind kunden- und kostenorientiert, unternehmensnah und unbürokratisch, effizient und transparent und entwickeln unser Leistungsspektrum kontinuierlich weiter.

Engagiert

Wir setzen Impulse – für die Unternehmen, für die Region, für Politik und Verwaltungen sowie alle Bildungseinrichtungen. Wir vermitteln, warum unternehmerisches Handeln wichtig ist, und bekennen uns zu den Werten des „Ehrbaren Kaufmanns“.

Zukunftsorientiert

Wir befähigen Menschen, ihre Talente zu nutzen, etwa durch Aus- und Weiterbildung oder bei der Unterstützung von Gründerinnen und Gründern. Wir besetzen heute die Themen von morgen, beispielsweise bei Fachkräfteentwicklung, Digitalisierung und Innovationen. Wir helfen Unternehmen bei der Internationalisierung und der Entwicklung neuer Märkte.

Eigenverantwortlich

Wir bekennen uns zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit einem engagierten Ehrenamt. Wir sind Sprachrohr der regionalen Wirtschaft, verwurzelt in unseren drei Landkreisen und nah bei unseren Mitgliedern. Wir argumentieren abwägend und ausgleichend. Die gesetzliche Mitgliedschaft verpflichtet uns zu besonderer Leistung und Transparenz. Unser Handeln steht im Einklang mit rechtlichen und ethischen Vorgaben.

Gemeinsam sind wir stark

Ehrenamt, Hauptamt und insgesamt über 3.000 aktive Mitgliedsbetriebe engagieren sich für die Region Neckar-Alb. Wir übernehmen Verantwortung für die IHK und die Wirtschaft. Dazu wollen wir die Schlagkraft und die Leistungsfähigkeit der IHK Reutlingen weiter ausbauen.

Stand: 15. Oktober 2015

➤ www.ihkrt.de/leitbild

Satzung der IHK Reutlingen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen hat am 12. Juli 2011 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz, Bezirk, Rechtsnatur

(1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Reutlingen“ und hat ihren Sitz in Reutlingen.

(2) Der IHK-Bezirk umfasst die Kreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb (Region NeckarAlb).

(3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe dabei abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 53 Mitgliedern. 47 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 6 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als zur Wahl Beauftragte handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der IHK-Zugehörigen in besondere Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt insbesondere vorbehalten, die Beschlussfassung über:

1. die Satzung
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
3. die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden
4. das Finanzstatut
5. die Erteilung der Entlastung
6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
7. die Bestellung des Hauptgeschäftsführers
8. die Errichtung von Zweig- oder Geschäftsstellen
9. der Erlass von Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
10. Die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b IHKG.
11. die Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
12. die Bildung von Ehrengerichten und ständigen Schiedsgerichten
13. Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung
14. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung
15. die Wahl der Rechnungsprüfer

16. die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
 17. Die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG.

(3) Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, welche die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(6) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der vom Präsidenten aufgestellten Tagesordnung. Die Tagesordnung hat alle bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegenden Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene

Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 6 und 7 sowie Beschlüsse über den Verlust der Wählbarkeit bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die selbst betroffen sind, nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

(9) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5 Öffentlichkeit der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. IHK-Zugehörige stehen Personen gleich, die für diese das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind. Der Präsident kann Gäste zu den Sitzungen zulassen. Eine Teilnahme ist der IHK rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Der Präsident kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten, bei denen ihm eine nicht öffentliche Beratung zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, ausschließen.

(3) Die im Rahmen des Abs. 1 zu den Sitzungen zugelassenen Personen sind Zuhörer. Sie haben kein Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Präsident kann einzelne Zuhörer ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen.

(5) Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlung ist vorab in der IHK-Zeitschrift oder auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben oder für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Es können ihnen auch Personen angehören, die zur Vollversammlung nach der Wahlordnung nicht wählbar sind. § 4 Abs. 4 gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen „Berufsbildungsausschuss“, für den die Sondervorschriften der §§ 77 bis 80 dieses Gesetzes gelten. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der IHK nach Beschlussfassung in der Vollversammlung vorgeschlagen.

(4) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 7 IHK-Gremien

(1) In den Landkreisen der Region wird jeweils ein IHK-Gremium gebildet. Die Mitglieder des IHK-Gremiums werden vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung benannt. Bei der Benennung sollen hinsichtlich der Anzahl sowie der Zusammensetzung der Mitglieder in Anlehnung an § 7 der Wahlordnung der IHK Reutlingen die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des IHK-Gremiums müssen wählbar im Sinne des § 5 der Wahlordnung der IHK Reutlingen sein.

(2) Die Gremien führen die Bezeichnung IHK-Gremium mit der Bezeichnung des jeweiligen Landkreises.

(3) Die IHK-Gremien nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihrer jeweiligen Landkreise im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit.

(4) Die Mitglieder der IHK-Gremien wählen für die Dauer der Mitgliedschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein. Ist dies nicht der Fall, schlägt das Präsidium den jeweils gewählten Vorsitzenden zur Zuwahl in die Vollversammlung vor.

(5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt das IHK-Gremium aus seiner Mitte auf die Dauer der laufenden Mitgliedsperiode einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.

(6) Für das Verfahren der IHK-Gremien gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 8 Präsident, Präsidium

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und mindestens fünf, höchstens sieben, Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk. Er wird, wenn er verhindert ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, durch den von ihm beauftragten, sonst durch den jeweils amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.

(4) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. Es beschließt in Angelegenheiten der IHK, die nicht der Vollversammlung bzw. dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. In eiligen Fällen kann das Präsidium anstelle der Vollversammlung entscheiden, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversamm-



Überwinde das Hindernis. Weiterbildung macht krisensicher.

IHK ■ Die Weiterbildung

Lehrgänge zum Meister, Technischen Betriebswirt, Fachwirt und Betriebswirt
www.reutlingen.ihk.de/weiterbildung

ihk-azubi-kolleg

Seminare für Ausbilder, Seminare und Prüfungsvorbereitungen für Auszubildende
www.ihk-azubi-kolleg.de

IHK-Technikakademie

Technische Seminare und Lehrgänge für Auszubildende und Fachkräfte
www.ihk-technikakademie.de und www.ihk-lehrwerkstatt.de

IHK-Akademie Reutlingen, Allmendstr. 7, 72770 Reutlingen,
Tel. 07121 201-771, Fax 07121 201-230, weiterbildung@reutlingen.ihk.de

IHK-Akademie Albstadt, Goethestr. 98, 72461 Albstadt,
Tel. 07432 9788-310, Fax 07432 9788-350, weiterbildung@reutlingen.ihk.de



IHK-Reutlingen.Die Weiterbildung

Weitere Anbieter von Lehrgängen mit IHK-Prüfung finden Sie unter:
www.reutlingen.ihk.de/lehrgangsanbieter. Diese Liste erhalten Sie auch unter Tel. 07121 201-144.

lung vorbehaltenen Aufgabe handelt. Von jeder Eilentscheidung sind die Mitglieder der Vollversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Bei der Mindestanzahl von 5 gewählten Vizepräsidenten ist das Präsidium beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Vizepräsidenten anwesend sind. Wurden mehr als 5 Vizepräsidenten gewählt, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Vizepräsidenten anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 4 Satz 3.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Über die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers und über die Anstellung weiterer Geschäftsführer entscheidet das Präsidium. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Das Präsidium entscheidet jedoch in jedem Fall über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen. Es bestellt den ständigen Vertreter des Hauptgeschäftsführers.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

(5) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Der Präsident kann durch einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen ständigen Vertreter.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, allein vertretungsberechtigt. Beide können sich im Einzelfall auch durch einen Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter vertreten lassen.

(3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

(4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 4 Satz 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse, ebenso der Hauptgeschäftsführer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Geschäftsjahr Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Hauptgeschäftsführer entwirft alljährlich den Wirtschaftsplan, der nach Vorberatung im Präsidium durch den Präsidenten der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Präsident und der Haupt-

geschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung regelt das Finanzstatut.

(4) Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der IHK werden von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Außerdem wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen. Die aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Veröffentlichungen, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 15. Juli 2011, Az.: 3-4221.2-08/35 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden Württemberg vom 27.1.1958 (GBl. S. 77) die von der Vollversammlung am 12. Juli 2011 beschlossene Neufassung der Satzung genehmigt.

Ausgefertigt: Reutlingen, den 28.07.2011

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;

b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher

Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;

c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer

Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftsrechnung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbebetriebe sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuerungsbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbebesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind,

werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuerungsbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinnemäßiger Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

So geht gründen!

www.ihkrt.de/gruenden



Industrie- und Handelskammer
Reutlingen

Reutlingen | Tübingen | Zollernalb

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind für die Verjähung die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjähung der Steuern vom Einkommen und Vermögen, für die Einziehung und Beitreibung die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,
7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und
8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut).
9. § 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Perso-

nenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitzen in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9

(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern und ihren Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben und verwenden, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Kammer-

zugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen. Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

(5) aufgehoben

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Für die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern durch Abruf im automatisierten Verfahren nach Absatz 3a gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 10

Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den

öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen sind zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Abs. 1, 2, 6, 7a und 8, § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammen-

schluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsigels.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zu Grunde liegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Weiterbildung
beginnt in der Lehre.



ihk-azubi-kolleg

www.ihk-azubi-kolleg.de und www.reutlingen.ihk.de/weiterbildung

Ansprechpartnerin: Nicole Kühne

IHK-Akademie Reutlingen, Allmendstr. 7, 72770 Reutlingen, Tel. 07121 201-127, kuehne@reutlingen.ihk.de

IHK-Lehrwerkstatt

www.ihk-lehrwerkstatt.de und www.reutlingen.ihk.de/weiterbildung

Ansprechpartner: Marcus Schairer

IHK-Akademie Reutlingen, Allmendstr. 7, 72770 Reutlingen, Tel. 07121 201-126, schairer@reutlingen.ihk.de

 [IHK-Reutlingen.Die Weiterbildung](https://www.facebook.com/IHK-Reutlingen.Die-Weiterbildung)

Gebührentarif der IHK Reutlingen

Die von der Vollversammlung am 09.12.2014 beschlossene Änderung des Gebührentarifs tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg am 17.12.2014 unter Aktenzeichen 82-4221.2-08/57 und 82-4221.2-08/59 genehmigt.

1. Außenwirtschaft / International

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
1.1	Ausstellen eines Carnets	50,00 - 80,00
	Zuschlag für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	50 %
1.2	Regulierung eines reklamierten Carnets	50,00 - 100,00
1.3	Ausstellen von Ursprungszeugnissen	5,00 - 15,00
1.4	Erstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	5,00 - 15,00
1.5	Beglaubigung von Mehrfertigungen (insbesondere Kopien) der Bescheinigungen nach Ziff. 1.3 und 1.4	0,50 - 2,00

2. Bildung

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
2.1	Berufsausbildung	
	Betreuung eines Berufsausbildungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung in einstufigen Ausbildungsberufen).	
2.1.1	Die Gebühren können in Teilbeträgen vor Zwischen- bzw. Abschlussprüfungen erhoben werden. Für Prüflinge aus nicht IHK-zugehörigen Betrieben wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
2.1.1.1	- in kaufmännischen Berufen ohne Fertigkeitprüfung	290,00
2.1.1.2	- in kaufmännischen Berufen mit Fertigkeitprüfung	350,00
2.1.1.3	- in gewerblich-technischen Berufen	350,00
	In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung kann ein Zuschlag von bis zu 50 % erhoben werden.	
2.1.1.4	- in Berufen nach § 65 Abs. 2 BBlG (Behinderte Menschen)	290,00 - 350,00
2.1.1.5	- in Stufenberufen in einer aufbauenden Stufe	290,00
2.1.2	Bei Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit wird auf Antrag die Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 voll erstattet, sofern sie bereits erhoben wurde. Bei Auflösung vor der Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit werden 50 % der Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 auf Antrag erstattet, sofern sie bereits erhoben wurde.	
2.1.3	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 2 BBlG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf	
	- ohne Fertigkeitprüfung	430,00
	- mit Fertigkeitprüfung	520,00

Gebührentatbestand		Gebühr EURO
2.1.4	Abschlussprüfung für Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten (§ 45 Abs. 3 BBiG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf - ohne Fertigkeitprüfung - mit Fertigkeitprüfung	470,00 560,00
2.2	Umschulung	
2.2.1	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung in einstufigen Ausbildungsberufen). Die Gebühren können in Teilbeträgen vor Zwischen- bzw. Abschlussprüfungen erhoben werden. Für Prüflinge aus nicht IHK-zugehörigen Betrieben wird ein Zuschlag von 50 % erhoben	
2.2.1.1	- in kaufmännischen Berufen ohne Fertigkeitprüfung	290,00
2.2.1.2	- in kaufmännischen Berufen mit Fertigkeitprüfung	350,00
2.2.1.3	- in gewerblich-technischen Berufen	350,00
2.2.1.4	- in Berufen nach § 65 Abs. 2 BBiG (Behinderte Menschen)	290,00 - 350,00
2.2.1.5	- in Stufenberufen in einer aufbauenden Stufe	290,00
2.2.2	Bei Auflösung eines Umschulungsverhältnisses während der Probezeit wird auf Antrag die Betreuungsgebühr (sofern sie erhoben wurde) gemäß 2.2.1 voll erstattet Bei Auflösung vor der Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit werden 50 % der Betreuungsgebühr gemäß 2.2.1 auf Antrag erstattet.	
2.3	Sonderfälle Ausbildung / Umschulung	
2.3.1	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	40,00 - 500,00
2.3.2	Prüfung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	50,00 - 300,00
2.3.3	Fremdsprachenprüfung für Auszubildende pro Fremdsprache	50,00 - 200,00
2.3.4	Bescheinigung der Dauer eines Ausbildungsverhältnisses	10,00 - 30,00
2.3.5	Übersetzung von Zeugnissen in Fremdsprachen	10,00 - 30,00
2.3.6	Bei Prüfungen mit außergewöhnlichen Aufwendungen (z. B. für Prüfungsmaterial) werden diese Auslagen zusätzlich erhoben.	
2.4	Weiterbildung	
2.4.1	Kaufmännische Prüfungen	100,00 - 1.100,00
2.4.2	Gewerblich-technische Prüfungen	100,00 - 1.100,00
2.4.3	Schreibtechnische Prüfungen	25,00 - 120,00
2.4.4	Ausbildereignungsprüfungen	160,00 - 240,00
2.4.5	Wiederholungsprüfungsgebühr nach 2.4.1 - 2.4.4	100,00 - 390,00
2.4.6	Bescheinigung über die Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung	5,00 - 60,00
2.4.7	Feststellung der Gleichwertigkeit eines Prüfungszeugnisses oder beruflichen Befähigungsnachweises	25,00 - 600,00
2.4.8	Bei Prüfungen mit außergewöhnlichen Aufwendungen (z. B. für Prüfungsmaterial) werden diese Auslagen zusätzlich erhoben.	
2.5	Rücktritt von einer Prüfung	50,00 - 110,00

3. Handel und Dienstleistungen

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
3.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	
3.1.1	- ohne Dolmetscher	50,00 - 100,00
3.2	Sachkundeprüfung nach § 50 Arzneimittelgesetz	50,00 - 80,00
3.3	Gleichwertigkeits-/Negativbescheinigungen	15,00 - 50,00
3.4	Unterrichtung nach § 33 c Abs. 2 Nr. 2 GewO	50,00 - 200,00

4. Recht und Steuern

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
4.1	Sachverständigenwesen	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	200,00 - 1.000,00
4.1.2	Bearbeitung und Entscheidung eines Antrags auf Erweiterung oder Änderung des Sachgebiets	100,00 - 500,00
4.1.3	Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Zweigniederlassung	100,00
4.1.4	Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung	100,00 - 500,00
4.1.5	Öffentliche Bestellung (Vereidigungsgebühr)	200,00
4.2	Versicherungsvermittler	
4.2.1	Registrierung von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern	25,00 - 50,00
4.2.2	Erlaubnisverfahren (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 - 400,00
4.2.3	Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler und -berater, die innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Antragstellung bereits eine Erlaubnis gem. § 34d oder § 34e GewO erhalten haben (Statuswechsel)	25,00 - 100,00
4.2.4	Erlaubnisbefreiungsverfahren produktakzessorischer Vermittler (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 - 250,00
4.2.5	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	20,00 - 200,00
4.2.6	Schriftliche Auskunft	15,00
4.2.7	Ergänzung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	15,00 - 150,00
4.2.8	Eintragung/Veränderung der beabsichtigten Betätigung in einem anderen EU- oder EWR-Staat und Änderung der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	20,00 pro Staat
4.2.9	Sachkundeprüfung	
4.2.9.1	Gebühr Gesamtprüfung	280,00 - 400,00
4.2.9.2	Gebühr für die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 4a VersVermV	150,00 - 280,00
4.2.9.3	Gebühr für (Wiederholung) praktische Prüfung	70,00 - 170,00

Gebührentatbestand		Gebühr EURO
4.2.9.4	Gebühr für Rücktritt nach Zulassung	50,00 – 200,00
4.2.10	Verfahren über Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis/-befreiung	20,00 – 350,00
4.2.11	Prüfung nach § 15 VersVermVO	100,00 – 400,00
4.3	Einheitlicher Ansprechpartner	
	Bei den folgenden Gebührentatbeständen und Gebührensätzen bleibt ein eventuell erhöhter Zeitaufwand für die Beratung und/oder die Verfahrensmittlung von/für EU-Ausländer(n), beispielsweise aufgrund von Sprachbarrieren, unberücksichtigt.	
4.3.1	Ermittlung von Informationen auf elektronischem Weg (ausgenommen die Inanspruchnahme der bereitgestellten Informationen im Internetauftritt der IHK Reutlingen) sowie durch telefonische oder persönliche Beratung oder schriftliche Auskunft	bis einschließlich 30 Minuten gebührenfrei, danach je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 Euro bis zu einer Höchstgebühr von 90 Euro.
4.3.2	Verfahrensmittlung	
4.3.2.1	Im Fall der vollständigen Abwicklung von Verfahren	je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 Euro bis zu höchstens 50 % der von den zuständigen Stellen zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren.
4.3.2.2	Im Fall der nachträglichen Rücknahme des Antrags auf Abwicklung von Verfahren	je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand 30 Euro bis zu höchstens 50 % der von den zuständigen Stellen zu erhebenden Gebühren für alle abgewickelten Verfahren und/oder für alle vor Abwicklung abgebrochenen Verfahren.
4.4	Finanzanlagenvermittler	
4.4.1	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern/-beratern	25,00
4.4.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00
4.4.3	Ergänzung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	15,00 – 150,00
4.4.4	Schriftliche Auskunft	15,00
4.4.5	Erlaubnisverfahren (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 – 400,00
4.4.6	Vereinfachtes Erlaubnisverfahren unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO a.F. (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 – 300,00
4.4.7	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34f GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00
4.4.8	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung	20,00 – 200,00
4.4.9	Verfahren über Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	20,00 – 350,00
4.4.10	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 S. 1-3 FinVermV bzw. der Erklärungen gem. § 24 Abs. 1 S. 4 FinVermV	25,00 – 200,00
4.4.11	Anforderung des Prüfungsberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50,00 – 100,00
4.4.12	Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	100,00 – 400,00

Gebührentatbestand	Gebühr EURO
4.4.13 Sachkundeprüfung	
4.4.13.1 Gebühr Gesamtprüfung (in einer, zwei oder drei Kategorien)	280,00 - 540,00
4.4.13.2 Gebühr schriftliche Prüfung (in einer, zwei oder drei Kategorien)	180,00 - 440,00
4.4.13.3 Gebühr praktische Prüfung	150,00 - 170,00
4.4.13.4 Gebühr für spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 5 FinVermV	150,00 - 400,00
4.4.13.5 Gebühr für Rücktritt nach Zulassung	100,00 - 250,00
4.5 Honorar-Finanzanlagenberater	
4.5.1 Registrierung von Honorar-Finanzanlagenberatern	25,00
4.5.2 Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00
4.5.3 Ergänzung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	15,00 - 150,00
4.5.4 Schriftliche Auskunft	15,00
4.5.5 Erlaubnisverfahren (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 - 400,00
4.5.6 Erlaubnisverfahren unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34f Abs. 1 S.1 GewO (Erteilung, Versagung, Antragsrücknahme)	20,00 - 150,00
4.5.7 Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34h GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 - 250,00
4.5.8 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung	20,00 - 200,00
4.5.9 Verfahren über Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	20,00 - 350,00
4.5.10 Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 S. 1-3 FinVermV bzw. der Erklärungen gem. § 24 Abs. 1 S. 4 FinVermV	25,00 - 200,00

5. Umwelt

Gebührentatbestand	Gebühr EURO
5.1 Erstmalige Eintragung eines Standorts in das Register nach EG-Ökoaudit-Verordnung	230,00 - 870,00
5.2 Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 - 870,00
5.3 Erneuerung der Eintragung in das Register	150,00 - 460,00
5.4 Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	80,00
5.5 Wiedereintrag nach vorübergehender Aufhebung	230,00 - 870,00
5.6 Wiedereintrag nach vorangegangener Streichung	230,00 - 870,00
5.7 Hat ein Unternehmen mehrere Anträge auf Eintragung von Standorten gestellt und verringert sich dadurch der Prüfaufwand, kann die registerführende Stelle für jede weitere Eintragung eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen festsetzen.	
5.8 Tätigkeiten nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
5.8.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HwK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung (Wird die Sachkundebescheinigung im Rahmen des Ausbildungszeugnisses für Mechatroniker für Kältetechnik bescheinigt, wird nur die Prüfungsgebühr erhoben.)	0,00 - 40,00
5.8.2	Ausstellen von Sachkundebescheinigungen für mehrere einander ergänzende Prüfungen	40,00 - 200,00
5.8.3	Ausstellen von Übergangsbescheinigungen	40,00 - 60,00

6. Verkehr

	Gebührentatbestand	Gebühr EURO
6.1	Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch:	
6.1.1	Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz	140,00 - 200,00
6.1.2	Fachkundeprüfung nach dem Personenbeförderungsgesetz	140,00 - 200,00
6.1.3	Prüfung / Bestätigung einer Vortätigkeit	30,00 - 80,00
6.1.4	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	30,00 - 40,00
6.1.5	Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	30,00 - 40,00
6.1.6	Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	30,00 - 40,00
6.2	Gefahrgutfahrschulung gemäß Gefahrgutverordnung Straße/ADR	
6.2.1	Anerkennung eines Lehrgangs	
6.2.1.1	- für den ersten Kurs	500,00
6.2.1.2	- für jeden weiteren Kurs	200,00
6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung	
6.2.2.1	- für den ersten Kurs	250,00
6.2.2.2	- für jeden weiteren Kurs	100,00
6.2.3	Modifikation einer Anerkennung	75,00 - 300,00
6.2.4	Lehrgangsbetreuung je Kurs	50,00 - 160,00
6.2.5	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	30,00 - 50,00
6.2.6	Ersatzausstellung/Nachtrag einer ADR-Bescheinigung	30,00 - 50,00
6.3	Gefahrgutbeauftragtenschulung gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung	
6.3.1	Anerkennung eines Lehrgangs	
6.3.1.1	- für den ersten Lehrgangsteil	400,00 - 600,00
6.3.1.2	- für jeden weiteren Lehrgangsteil	250,00 - 400,00
6.3.2	Wiedererteilung der Anerkennung	
6.3.2.1	- für den ersten Lehrgangsteil	200,00 - 300,00
6.3.2.2	- für jeden weiteren Lehrgangsteil	125,00 - 200,00
6.3.3	Modifikation einer Anerkennung	75,00 - 300,00

Gebührentatbestand		Gebühr EURO
6.3.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	90,00 - 130,00
6.3.5	Ausstellen eines Schulungsnachweises ohne Prüfung	30,00 - 50,00
6.3.6	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	30,00 - 50,00
6.4	Qualifikation von Berufskraftfahrern	
6.4.1	Grundqualifikation/Theorie, je nach Prüfungstyp	150,00 -210,00
6.4.2	Grundqualifikation/Praxis, je nach Prüfungstyp	1.000,00 - 1.400,00
6.4.3	Beschleunigte Grundqualifikation, je nach Prüfungstyp	100,00 - 110,00

6. Verschiedenes

Gebührentatbestand		Gebühr EURO
7.1	Zurückweisung eines Widerspruchs	10,00 – 200,00
7.2	Ersatzausfertigungen	10,00 – 25,00
7.3	Zweitschriften	10,00 – 25,00
7.4	Beglaubigung von Zweitschriften	2,00 - 10,00
7.5	Mahngebühren - für die erste Mahnung - für jede weitere Mahnung	7,00 14,00
7.6	Beitreibungsgebühren	10,00 - 30,00

Alle Gebührentatbestände und Gebühren: Stand Oktober 2015

➤ www.ihkrt.de/gebuehren

Mitgliedschaften und Beteiligungen der IHK Reutlingen

ADAC Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V., München
AFBW-Allianz Faserbasierte Werkstoffe Baden-Württemberg e.V., Ostfildern
Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Beitragsbemessungsgrundlagen GmbH, Dortmund
Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen e.V./AKB, Dortmund
Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum im Regierungsbezirk Tübingen, Bad Waldsee
Baden-Württembergischer Industrie- u. Handelskammertag, Stuttgart
Campus Reutlingen e.V., Reutlingen
Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Köln
Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft e.V., Renningen
Deutscher Juristentag e.V., Bonn
Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V., Bad Homburg
DIHK Dt. Industrie- und Handelskammertag, Berlin
DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V., Bonn
Ernst-Schneider-Preis der deutschen Industrie- und Handelskammern e.V., Köln
European Technology Platform for the Future of Textiles and Clothing (Textile ETP), Brüssel
Förderverein der Beruflichen Schule Rottenburg, Rottenburg
Förderverein Industrie-Museum, Reutlingen
Förderverein Kriminal- und Verkehrsprävention im Landkreis Reutlingen e.V., Reutlingen
Förderverein Wirtschaft und Technik Gewerbliches Schulzentrum Zollernalbkreis e.V., Balingen
Gesellschaft für Wirtschaftsgeschichte Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
Grundlehrwerkstätte e.V., Metzingen
IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz
Institut „Finanzen und Steuern“ e.V., Berlin
Institut für Handelsforschung an der Universität zu Köln
Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln
Kreditgarantiegemeinschaft der Industrie, des Verkehrsgewerbes und des Gastgewerbes Baden-Württemberg Verwaltungs-GmbH Treuhänder IHK Region Stuttgart, Böblingen
Kreditgarantiegemeinschaft des Handels Baden-Württemberg Verwaltungs-GmbH Treuhänder IHK Region Stuttgart, Böblingen
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Stuttgart
MANUFUTURE-BW e.V., Stuttgart
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden Württemberg GmbH Treuhänder IHK Region Stuttgart, Böblingen
Nachhaltige Bildung und Schulentwicklung nbs e.V., Dußlingen
Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen (NMI), Reutlingen

Netzwerk für berufliche Fortbildung Reutlingen/Tübingen
Netzwerk für berufliche Fortbildung Zollernalb
Ostasiatischer Verein e. V., Hamburg
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft
Reutlinger Geschichtsverein e. V., Reutlingen
Schwäbische Alb Tourismusverband, Bad Urach
Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb GmbH, Reutlingen
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen
Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Pforzheim
Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH, Tübingen
Tourismugemeinschaft Mythos Schwäbische Alb, Bad Urach
UECC Deutsche Landesgruppe, Duisburg
Union europäischer Industrie- und Handelskammern
UNIPRO Gewerbepark GmbH & Co. KG, Gomaringen
Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Albstadt-Sigmaringen e. V., Sigmaringen
Verein LEADER Mittlere Alb e.V., Münsingen
Verein zur Förderung der Biotechnologie und Medizintechnik e. V., Tübingen
Verein zur Förderung der hausärztlichen Versorgung e. V., Reutlingen
Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen e. V., Tübingen
Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V. (WBW), Karlsruhe
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Bad Homburg

Auslandshandelskammern

Cámara Chileno-Alemana de Industria-CAMCHAL, Santiago de Chile
Delegation der Deutschen Wirtschaft in Hongkong, Hongkong
Deutsch-Amerikanische Industrie- und Handelskammer des Westens, Chicago
Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer, Ataba
Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer, Buenos Aires
Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer, Sydney
Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer, Brüssel
Deutsch-Bolivianische Industrie- und Handelskammer, Casilla
Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer, Sao Paulo
Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, London
Deutsch-Dänische Handelskammer, Kopenhagen
Deutsche Handelskammer, Madrid

Auslandshandelskammern

Deutsche Handelskammer, Wien

Deutsche Industrie- und Handelskammer, Tokyo

Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer, Quito

Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer, Port Saeed Deira

Deutsche-Schweizerische Handelskammer, Zürich

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer, Paris

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer, Athen

Deutsch-Indische Handelskammer, Mumbai

Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer, Jakarta

Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer, Dublin

Deutsch-Italienische Handelskammer, Milano

Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer, Seoul

Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer, Kuala Lumpur

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer, Mexico

Deutsch-Niederländische Handelskammer, Den Haag

Deutsch-Norwegische Handelskammer, Oslo

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer, Warszawa

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Lisboa

Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer, Bucuresti

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer, Moskwa

Deutsch-Schwedische Handelskammer, Stockholm

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer, Ljubljana

Deutsch-Thailändische Handelskammer, Bangkok

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer, Prag

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer, Tarabya-Istanbul

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer, Budapest

German Myanmar Business Chamber, Yangon

ICC Deutschland International Chamber of Commerce, Köln

› www.ihkrt.de/mitgliedschaften